



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

TEN/507
Barrierefreier Zugang zu
Websites öffentlicher Stellen

Brüssel, den 22. Mai 2013

STELLUNGNAHME

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
zu dem

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den
barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen**
COM(2012) 721 final – 2012/0340 (COD)

Berichterstatter: **Ask Lønbjerg ABILDGAARD**

Das Europäische Parlament und der Rat beschlossen am 10. bzw. 18. Dezember 2012, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 114 Absatz 1 und Artikel 304 AEUV um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen
COM(2012) 721 final – 2012/0340 (COD).

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 30. April 2013 an.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 490. Plenartagung am 22./23. Mai 2013 (Sitzung vom 22. Mai) mit 148 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 6 Enthaltungen folgende Stellungnahme:

*

* *

1. **Allgemeine Bemerkungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der Ausschuss begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission. Ihr ohne jeden Zweifel wichtiger Vorschlag ist aus dem Bestreben entstanden, durch die Schaffung eines Binnenmarkts für barrierefreien Webzugang sowohl den Bürgern als auch den Internet Service Providern gerecht zu werden.
- 1.2 Der Ausschuss hegt jedoch ernstliche Vorbehalte, ob die vorgeschlagenen Mittel dem Ziel angemessen sind. Es bedarf eines starken Rechtsinstruments, um zu verhindern, dass krisenbedingte Haushaltskürzungen als Entschuldigung für mögliche Versäumnisse der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie vorgeschoben werden.
- 1.3 Der Anwendungsbereich der Richtlinie wird auf bestimmte Arten von Websites öffentlicher Stellen beschränkt. Dadurch kann der Zugang zu wesentlichen Diensten, die auf nicht unter die Richtlinie fallenden Websites angeboten werden, eingeschränkt sein.
- 1.4 Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf alle Websites öffentlicher Stellen hingegen würde sicherstellen, dass die erforderliche kritische Masse für die Schaffung eines europäischen Markts für barrierefreie Internetdienste erreicht würde, der im globalen Wettbewerb bestehen und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit und ohne Behinderungen in Europa eröffnen könnte.
- 1.5 Deshalb empfiehlt der Ausschuss nachdrücklich die schrittweise Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf alle Websites öffentlicher Stellen unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie zum

Schutz der öffentlichen Gesundheit und der personenbezogenen Daten¹. Der Ausschuss empfiehlt der Kommission nachdrücklich, Bestimmungen vorzuschlagen, durch die die in der Richtlinie aufgestellten Verpflichtungen auch den EU-Institutionen auferlegt werden.

- 1.6 Zur Erleichterung der Durchführung der Richtlinie empfiehlt der Ausschuss außerdem nachdrücklich verschiedene flankierende Maßnahmen wie Sensibilisierungskampagnen und Schulungsmaßnahmen im Bereich barrierefreier Webzugang, die Ernennung von für barrierefreien Webzugang zuständigen Koordinatoren in großen öffentlichen Stellen sowie Rückmeldungsmöglichkeiten für Bürger über die Barrierefreiheit der Websites öffentlicher Stellen. Die Sozialpartner müssen diesbezüglich eine proaktivere Rolle übernehmen.
- 1.7 Die Europäische Kommission sollte sorgfältig die Auswirkungen der Richtlinie auf die Beschäftigung im öffentlichen und privaten Sektor prüfen, mit besonderem Augenmerk auf dem Nettobeschäftigungszuwachs, der Schaffung qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze und dem Beschäftigungspotenzial für Menschen mit Behinderungen.
- 1.8 Der Ausschuss fordert die europäischen Normungsorganisationen auf, die einschlägige europäische Norm, auf die in der vorgeschlagenen Richtlinie verwiesen wird, unverzüglich fertigzustellen, um eine reibungslose Durchführung der Richtlinie zu ermöglichen. Indes sollte die Durchführung der Richtlinie nicht aufgrund der noch anhängigen europäischen Norm verzögert werden, da die Kommission in ihrem Entwurf eine vollkommen angemessene Übergangsregelung vorschlägt.

2. Hintergrund

- 2.1 Barrierefreiheit im Netz ist Gegenstand zahlreicher politischer Initiativen auf europäischer Ebene wie der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 (IKT-Zugänglichkeit), des eGovernment-Aktionsplans 2011-2015 (integrative und zugängliche elektronische Behördendienste) und der Digitalen Agenda für Europa (Vorschlag der Kommission zur Sicherstellung der vollständigen Barrierefreiheit von Websites des öffentlichen Sektors bis spätestens 2015).
- 2.2 2006 bereits verpflichteten sich die EU-Mitgliedstaaten in der Erklärung von Riga zur Förderung und Sicherstellung der Zugänglichkeit aller öffentlichen Websites. Bis jetzt haben sie aber diese Verpflichtungen noch nicht zufriedenstellend erfüllt. Darin liegt ein wichtiger Grund für den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission.

¹

Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;

Stellungnahme des EWSA zum Thema "Angriffe auf Informationssysteme", Berichterstatter Peter MORGAN, [ABl. C 218 vom 23.7.2011, S.130](#);

Stellungnahme des EWSA zum Thema "Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen", Berichterstatter: Thomas McDONOGH, [ABl. C 255 vom 22.9.2010, S.98](#).

- 2.3 Der Vorschlag für eine Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen hat zum Ziel, den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen zur Sicherstellung von Barrierefreiheit im Netz behilflich zu sein und damit insbesondere ihr Engagement im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für barrierefreie Websites öffentlicher Stellen zu unterstützen. Gemäß Artikel 9 des Übereinkommens haben die Mitgliedstaaten und die EU als solche geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang unter anderem zu Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internets, zu gewährleisten.
- 2.4 Durch die fehlende Harmonisierung der nationalen Strategien für barrierefreien Webzugang entstehen Hindernisse im Binnenmarkt. Da weniger als 10% aller Websites barrierefrei sind, birgt der europäische Markt für barrierefreien Webzugang ein erhebliches Wachstumspotenzial, dessen Ausschöpfung durch harmonisierte Vorgehensweisen und damit die Überwindung der derzeitigen Marktzersplitterung sowie die Wiederherstellung des Vertrauens in den Markt für barrierefreien Webzugang gefördert werden könnte.
- Bei der Sicherstellung des barrierefreien Webzugangs könnte der Binnenmarkt demnach wesentlich stärker als bisher in den Dienst der europäischen Bürger gestellt werden. Gleichzeitig könnten durch einschlägige Rechtsvorschriften die Entstehung eines echten Binnenmarkts für barrierefreien Webzugang gefördert und die Öffnung von einzelstaatlichen Märkten, auf denen Webentwickler aus anderen Mitgliedstaaten aufgrund der unsicheren Rechtslage nicht tätig sind, vorangetrieben werden.
- 2.5 Schlussendlich würde eine EU-weit harmonisierte Strategie für Barrierefreiheit im Netz die Kosten für Webentwickler und folglich die Kosten der öffentlichen Stellen, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, senken.
- 2.6 Es muss darauf hingewiesen werden, dass öffentliche Stellen und viele andere bürgerrelevante Einrichtungen wichtige Informationen und Dienste über das Internet bereitstellen. Daher benötigen alle Bürger einschließlich der Menschen mit Behinderungen, mit funktionellen Störungen, Kinder, ältere Menschen wie auch alle anderen Personen Zugang zu den betreffenden Websites und ihren Funktionalitäten. Das betrifft sowohl die technischen Einstellungen (Textversion und Änderung der Schriftgröße und des Kontrasts, die Möglichkeit, mit verschiedenen Browsern sowie mit Hilfe von Programmen, die den Zugang erleichtern sollen, Websites zu besuchen) als auch Aspekte wie eine "einfache Sprache". Die Zahl der Websites, auf denen elektronische Behördendienste angeboten werden, und der Websites des öffentlichen Sektors im Allgemeinen nimmt rapide zu. Der Zugang zu online bereitgestellten Informationen und Diensten wird künftig für die Wahrnehmung der grundlegenden Rechte der Bürger und auch für den Zugang zu Beschäftigung wichtig sein.
- 2.7 Die vorgeschlagene Richtlinie ist auch im Zusammenhang mit der Förderung der digitalen Integration wichtig, denn der barrierefreie Webzugang soll dazu beitragen, die gesellschaftli-

che Teilhabe der Menschen mit Behinderungen und den Zugang aller Bürger zu Online-Diensten sicherzustellen.

2.8 Barrierefreiheit ist nach dem Dafürhalten des Ausschusses ein essenzieller Bestandteil des Gleichheitsgrundsatzes. Für einen barrierefreien Zugang zu Websites müssen demnach folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zugang aller zu einer schnellen Internetverbindung durch Ausbau der erforderlichen Infrastruktur (Breitband)²;
- Zugang aller Bürger zu privaten oder öffentlichen Computern (Hardware);
- Barrierefreiheit von Software, die für alle Anwender, auch von sozialer Ausgrenzung bedrohte Gruppen, verständlich und nutzbar sein muss³.

3. **Der mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Ansatz**

3.1 Ziel der Richtlinie ist es, durch Einführung harmonisierter Anforderungen eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen zu bewirken.

3.2 Ferner werden darin die technischen Vorschriften festgelegt, gemäß denen die Mitgliedstaaten die barrierefreie Zugänglichkeit der Inhalte bestimmter Arten von Websites öffentlicher Stellen sicherzustellen haben. Über die betreffenden Websites öffentlicher Stellen werden Informationen und Dienstleistungen bereitgestellt, die von grundlegender Bedeutung für die wirtschaftliche und allgemeine gesellschaftliche Teilhabe der Bürger und ihren Zugang zum Arbeitsmarkt sowie die Ausübung der Rechte von EU-Bürgern sind. Die einschlägigen Websites wurden auf der Grundlage der eGovernment-Benchmarking-Arbeiten des Jahres 2001⁴ bestimmt und sind im Anhang zu der Richtlinie aufgelistet.

4. **Bemerkungen und Empfehlungen**

4.1 **Anwendungsbereich**

4.1.1 In Artikel 1 wird der Anwendungsbereich der Richtlinie auf die im Anhang aufgelisteten Websites begrenzt, die auf der Grundlage der eGovernment-Benchmarking-Arbeiten des

² Stellungnahme des EWSA zum Thema "Überwindung der Breitbandkluft", Berichterstatter Thomas McDONOGH, [ABl. C 318 vom 23.12.2006, S.222](#).

³ Stellungnahme des EWSA zum Thema "Verbesserung der digitalen Kompetenzen, Qualifikationen und Integration"; Berichterstatterin Laure BATUT, [ABl. C 318 vom 29.10.2011, S.9](#);

Stellungnahme des EWSA zum Thema "Offenes Internet und Netzneutralität in Europa", Berichterstatter Jorge PEGADO LIZ, [ABl. C 24 vom 28.1.2012, S.139](#);

Stellungnahme des EWSA zum Thema "Zugang zu Breitbandverbindungen für alle: Überlegungen zum Umfang des Universaldienstes im Bereich der elektronischen Kommunikation", Berichterstatter Raymond HENCKS, [ABl. C 175 vom 28.7.2009, S.8](#).

⁴ <http://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/egovernment-indicators-benchmarking-eeurope>.

Jahres 2001 bestimmt wurden. Die ausgewählten Websites sind wichtig. Indes fehlen in der Liste zahlreiche Dienste, die die Voraussetzung für die wirtschaftliche und allgemeine gesellschaftliche Teilhabe der Bürger sind.

4.1.2 Beispiele für nicht erfasste wesentliche öffentliche Dienste:

- Kinderbetreuung;
- Primarschulbildung;
- Sekundarschulbildung;
- allgemeine Wahlen;
- öffentlicher Verkehr;
- kulturelle Aktivitäten.

Diese Liste ist nicht erschöpfend. Websites öffentlicher Stellen für Informationen und Dienste in diesen wichtigen Bereichen werden vom Anwendungsbereich der Richtlinie nicht explizit erfasst.

4.1.3 Die Kommission erwartet, dass die Richtlinie eine Kettenreaktion auslösen und sich auch auf nicht explizit unter die Richtlinie fallende Websites öffentlicher Stellen auswirken wird.

4.1.4 Dabei geht sie von der Annahme aus, dass die öffentlichen Stellen nicht unter die Richtlinie fallende Websites zur gleichen Zeit wie die betroffenen Websites oder im Anschluss daran barrierefrei zugänglich machen, wenn der Prozess erst einmal in Gang gesetzt ist. Die Kettenreaktion könnte dadurch unterstützt werden, dass die öffentlichen Auftraggeber durch EU-Rechtsvorschriften verpflichtet werden, ihre technischen Spezifikationen auf europäische Normen für barrierefreien Webzugang zu stützen. Das hängt jedoch vom politischen Willen der EU-Entscheidungsträger sowie vom Willen und den Möglichkeiten der öffentlichen Auftraggeber ab, Barrierefreiheit im Netz durchzusetzen.

4.1.5 Der Ausschuss befürchtet jedoch, dass die erhoffte Kettenreaktion eher Wunschdenken ist. Seiner Meinung nach hat sich das Modell in der Praxis noch nicht bewährt. Folglich begrüßt er die in der Richtlinie enthaltene Vorkehrung, dass die Mitgliedstaaten den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf andere als die im Anhang explizit genannten Websites öffentlicher Stellen ausweiten können. Unter den gegenwärtigen Voraussetzungen hegt der Ausschuss jedoch Zweifel, ob dies ausreicht.

4.1.6 Die Benchmarking-Studie "Measuring Progress of eAccessibility in Europe (2006-2008)" zeigte einen deutlichen Zusammenhang zwischen der Existenz einzelstaatlicher Rechtsvorschriften und dem Grad an Barrierefreiheit von Websites auf. Rechtsvorschriften sind also nachweislich wirksam.

4.1.7 Der Ausschuss hegt Bedenken, dass die Europäische Kommission in einem sich rasch wandelnden Informations- und Kommunikationsumfeld einen Bruch zwischen dem Ansatz der

Richtlinie und der realen Lage der Webentwickler, öffentlichen Stellen und Bürger herbeiführt, wenn sie den Anwendungsbereich der Richtlinie auf eine Benchmarking-Studie aus dem Jahr 2001 stützt. Die Mitgliedstaaten haben seither ihre Strategien für die Digitalisierung des öffentlichen Sektors überarbeitet und werden sie auch künftig weiter anpassen.

- 4.1.8 Für Bürger, die auf barrierefreien Webzugang angewiesen sind, bedeutet dies, dass sie ernstlich Gefahr laufen, teilweise oder vollständig vom Zugang zu den Diensten und Informationen ausgeschlossen zu sein, die über Websites bereitgestellt werden, die nicht unter den relativ begrenzten Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Nach Meinung des Ausschusses stellt dies einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar (Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).
- 4.1.9 Für die öffentlichen Stellen bedeutet dies, dass für verschiedene Arten von Websites verschiedene verpflichtende Rechtsvorschriften gelten werden. Dadurch könnte die Umsetzung der Richtlinie komplizierter werden als nötig. Um dem abzuwehren, empfiehlt der Ausschuss, dass in der Richtlinie zumindest explizit festgelegt wird, dass sie nicht nur für einen bestimmten Dienst als solchen, sondern auch für die jeweilige umgebende Webpräsenz gelten sollte.
- 4.1.10 Ferner bedeutet dies für den öffentlichen Sektor als solchen, dass die Dienste, die für einen Teil der Bürger nicht zugänglich sind, für diese Bürger auf andere Weise bereitgestellt werden müssen, was zu einer Ungleichbehandlung bestimmter Bevölkerungsgruppen führt. Dadurch könnten erhöhte Kosten für praktische persönliche Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen, Kosten für behindertengerechte Beförderungslösungen und Kosten für die Bereitstellung von Hilfeleistungen für beispielsweise ältere Menschen, die die betreffende Behörde persönlich aufsuchen, entstehen.
- 4.1.11 Für Webentwickler bedeutet dies, dass sie eventuell auch weiterhin in einem fragmentierten, von unterschiedlichen Barrierefreiheitsanforderungen gekennzeichneten Markt tätig sein werden. Von der konsequenten Anwendung der Richtlinie könnten womöglich nur wenige Websites öffentlicher Stellen betroffen sein, und eine eventuelle (Nicht-)Ausweitung des Anwendungsbereichs bliebe den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen.
- 4.1.12 Wenn das mit der Schaffung eines Binnenmarkts für barrierefreie Internetdienste verbundene Potenzial nicht umfassend ausgeschöpft würde, hätte dies auch zur Folge, dass die damit verbundene Schaffung von Arbeitsplätzen in diesem Bereich ausbleiben würde – eine vertane Gelegenheit also insbesondere hinsichtlich der Schaffung zahlreicher, speziell für Menschen mit Behinderungen geeigneter Arbeitsplätze. Notwendige Voraussetzung für einen global wettbewerbsfähigen europäischen Sektor barrierefreier Internetdienste und damit für die Beschäftigungsförderung in der EU ist ein klarer, umfassender Rechtsrahmen auf EU-Ebene.
- 4.1.13 Deshalb empfiehlt der Ausschuss nachdrücklich, den Anwendungsbereich der Richtlinie zu überdenken. Seiner Meinung nach wäre es angemessen, den Anwendungsbereich auf alle Websites öffentlicher Stellen auszuweiten, die den Bürgern unmittelbar Dienste erbringen.

Eine solche Ausweitung könnte mit längeren Fristen für die Umsetzung der Richtlinienanforderungen für Websites einhergehen, die Dienste für zahlenmäßig begrenzte Nutzergruppen erbringen, so dass die Durchführung der Richtlinie schrittweise erfolgen würde.

- 4.1.14 Zumindest jedoch sollte die Liste der einschlägigen Websites öffentlicher Stellen, die auf der Grundlage der Benchmarking-Studie aus dem Jahr 2001 zusammengestellt wurde, aktualisiert und durch wichtige öffentliche Dienste ergänzt werden, die eine wesentliche Rolle in der Digitalisierungsstrategie der Mitgliedstaaten einnehmen. Eine zusätzliche Überlegung bei der Auswahl dieser weiteren wichtigen öffentlichen Dienste wäre ihr potenzieller Beitrag zum Aufbau eines Binnenmarkts für barrierefreie Webdienste. Ein Nachteil dieser Verfahrensweise wäre die Notwendigkeit, diese Liste kontinuierlich im Einklang mit den technologischen Entwicklungen und der Digitalisierung des öffentlichen Sektors in der EU zu aktualisieren.
- 4.1.15 Der Ausschuss drängt darauf, dass die Richtlinie auch explizit speziell für mobile Geräte erstellte Versionen von Websites öffentlicher Stellen sowie Funktionen für die Erleichterung des mobilen Zugriffs im Allgemeinen abdeckt. Mobile Geräte setzen sich immer mehr als Benutzeragenten durch, und die Richtlinie sollte dem Rechnung tragen. Zwar beziehen sich die technischen Spezifikationen zu den Anforderungen für die Durchführung der Richtlinie auch auf mobile Geräte, doch wäre es ein wichtiges Signal für die künftige Relevanz der Richtlinie, diesen Aspekt zu verankern.
- 4.1.16 Auch externe Links zu Funktionen auf fremden Webseiten, die nicht zu der betreffenden öffentlichen Stelle gehören, sollten von der Richtlinie erfasst werden. Dadurch könnte Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Zuständigkeit für den barrierefreien Zugang zu einem bestimmten Dienst vermieden werden.
- 4.1.17 Die Kommission sollte ferner Bestimmungen vorzuschlagen, durch die die in der Richtlinie aufgestellten Verpflichtungen auch den EU-Institutionen einschließlich des Ausschusses selbst auferlegt werden. Der Ausschuss seinerseits ist bereit, eine proaktive Wegbereiterrolle zu übernehmen.

4.2 Normen und Technologieneutralität

- 4.2.1 In der Richtlinie wird im Wege der Konformitätsvermutung davon ausgegangen, dass betroffene Websites, die harmonisierten Normen entsprechen, auch die Anforderungen für barrierefreien Webzugang erfüllen. Die Anwendung harmonisierter Normen ermöglicht die Aktualisierung der einschlägigen Normen ohne eine zwingende Änderung von EU- oder nationalen Rechtsvorschriften.
- 4.2.2 Wie in einem Erwägungsgrund der Richtlinie festgestellt wird, ist davon auszugehen, dass die vom World Wide Web Consortium (W3C) entwickelten Kriterien und Anforderungen ("Success Criteria and Conformance Requirements") (Stufe AA) der Richtlinien für barrierefreie Webinhalte ("Web Content Accessibility Guidelines") in der Version 2.0 (WCAG 2.0) in

die im Rahmen des Normungsauftrags M/376 auszuarbeitende europäische Norm und in der Folge in die harmonisierte Norm einfließen werden, die auf den Ergebnissen dieser Arbeiten basieren sollte. Diese technologieneutralen Spezifikationen bilden die Grundlage für die Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang im Sinne der Richtlinie.

- 4.2.3 Der Ausschuss begrüßt die von der Europäischen Kommission als Richtlinien-Referenz gewählten international anerkannten Spezifikationen für barrierefreien Webzugang und nimmt zur Kenntnis, dass die W3C-Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG) 2.0 bis auf Weiteres der einschlägige Bezugsrahmen sind. Folglich sollte die Annahme und Durchführung der Richtlinie nicht durch den europäischen Normungsprozess aufgehalten werden.
- 4.2.4 Der Ausschuss befürwortet die Entscheidung der Europäischen Kommission, harmonisierte Normen anzuwenden, die es ermöglichen, künftige Weiterentwicklungen der Spezifikationen für barrierefreien Webzugang infolge technologischer oder anderer Entwicklungen zu berücksichtigen, um das durch die Richtlinie angestrebte Barrierefreiheitsniveau sicherzustellen.
- 4.2.5 Gleichzeitig muss der Zugang zu den relevanten Standards für alle wesentlichen Akteure offen und unentgeltlich sein. Die Verantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Standards darf nicht allein Normungsgremien und Wirtschaftsakteuren überlassen bleiben.
- 4.2.6 Eine Voraussetzung für die Förderung von Barrierefreiheit in dem sich rasch verändernden IKT-Umfeld ist Technologieneutralität. Dadurch wird kontinuierliche Innovation ermöglicht. Die im Rahmen der WCAG 2.0 vorgesehene Technologieneutralität trägt dazu bei, dass die Richtlinie auch künftig relevant sein wird.
- 4.2.7 Außerdem erhöht die Zugrundelegung international anerkannter Spezifikationen die Wahrscheinlichkeit, dass international – also nicht nur in der EU – tätige Webentwickler mehr und mehr übereinstimmende und daher im Rahmen der verschiedenen Weblösungen einfacher umzusetzende Anforderungen für Barrierefreiheit im Netz erfüllen müssen. Dies ist eine wichtige Überlegung angesichts eines inhärent internationalen und globalen Markts. Unter dem Gesichtspunkt eines einheitlichen Zugangs und einheitlicher Möglichkeiten zur Teilhabe sind einheitliche Kriterien auch für die Nutzer wichtig, und Gleiches gilt in Bezug auf das Design und die Platzierung(en) der übrigen strukturellen Elemente, was wesentlich zu einer besseren Orientierung auf den Websites beitragen könnte.

4.3 **Bewusstseinsbildung und Schulung**

- 4.3.1 In Artikel 6 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Bewusstseinsbildung, zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen für barrierefreien Webzugang und zum Wachstum des Markts für barrierefreien Webzugang beitragen können.
- 4.3.2 Der Ausschuss empfiehlt, die Mitgliedstaaten rechtlich dazu zu verpflichten, öffentliche Stellen, Webentwickler und andere Interessenträger für die Erfordernisse des barrierefreien Web-

zugangs zu sensibilisieren. Das Wissen um dieses Anliegen und seine Relevanz ist Voraussetzung für die wirksame Umsetzung der Richtlinie.

- 4.3.3 Der Ausschuss rät, die Mitgliedstaaten darüber hinaus rechtlich dazu zu verpflichten, nach Konsultation der Sozialpartner Schulungsprogramme für die betroffenen Mitarbeiter der öffentlichen Stellen aufzulegen, um die praktische Umsetzung der Anforderungen für barrierefreien Webzugang zu erleichtern. Eine Koordinierung und Qualitätssicherung solcher Programme auf europäischer Ebene würde einen großen Mehrwert und bereits vorhandene bewährte Verfahren zur Geltung bringen.
- 4.3.4 Der Ausschuss spricht sich deutlich dafür aus, dass die Sozialpartner umfassend in die Entwicklung und Durchführung der Schulungs- und Sensibilisierungsprogramme eingebunden werden. Sie könnten eine wichtige Rolle bei der Kommunikation der Überlegungen und Anliegen der für die Gewährleistung des barrierefreien Webzugangs verantwortlichen Mitarbeiter und Führungskräfte übernehmen. Zudem könnten sie darauf hinwirken, Barrierefreiheit im Netz auf die Agenda zu setzen.
- 4.3.5 Sowohl die Sensibilisierung als auch die Ausbildung von Fachleuten wären notwendig, aber nicht ausreichend, um die von der Kommission angestrebten Übertragungseffekte zu bewirken.

4.4 **Überwachung**

- 4.4.1 Die Zugänglichkeit einer Website sollte angesichts der regelmäßigen Aktualisierung der Webinhalte kontinuierlich überwacht werden. Gemäß Artikel 7 der vorgeschlagenen Richtlinie sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, die betroffenen Websites öffentlicher Stellen zu überwachen und dabei die Methode zugrunde zu legen, die von der Kommission nach dem in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren festgelegt wird. Die Mitgliedstaaten erstatten jährlich über die Ergebnisse der Überwachung Bericht, u.a. auch zu einer etwaigen Erweiterung der Liste der betroffenen Arten von Websites sowie zu etwaigen zusätzlich ergriffenen Maßnahmen im Bereich der Barrierefreiheit öffentlicher Websites. Die Kommission sollte allerdings berücksichtigen, dass womöglich nicht alle Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, der Richtlinie bis Ende 2015 nachzukommen und die Zugänglichkeit für alle Bürger zu gewährleisten. Der Ausschuss befürwortet die Ausarbeitung europäischer Normen; das Europäische Parlament wird darüber wachen, dass die delegierten Rechtsakte nicht aufgrund technischer Anforderungen zu nachteiligen politischen Auswirkungen für die Bürger führen.
- 4.4.2 Der Ausschuss begrüßt, dass die Kommission eine kontinuierliche Überwachung der Barrierefreiheit von Websites öffentlicher Stellen als notwendig erachtet.
- 4.4.3 Der Ausschuss empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten die Ergebnisse dieser kontinuierlichen Überwachung sowie eventuelle darauf beruhende Schlussfolgerungen einschlägiger Behörden in zugänglichen Formaten veröffentlichen müssen.

4.4.4 Der Ausschuss empfiehlt nachdrücklich, die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Mechanismen zu verpflichten, über die die Bürger und ihre Vertretungsorganisationen über die Barrierefreiheit oder eingeschränkte Zugänglichkeit der Websites öffentlicher Stellen berichten können. Die über solche Mechanismen zusammengetragenen Informationen könnten in den allgemeinen Überwachungsprozess einfließen.

4.4.5 Die Europäische Kommission sollte in Erwägung ziehen, in großen öffentlichen Stellen die Ernennung von Koordinatoren verpflichtend vorzuschreiben, die für barrierefreien Webzugang zuständig sind und die Erfüllung der Richtlinien- und anderen verbundenen Anforderungen überwachen können. Die Erfahrung zeigt, dass Mitarbeiterengagement wichtig ist, um Barrierefreiheitsanforderungen durchzusetzen.

4.5 **Kohärenz der Vorschriften**

4.5.1 In Anbetracht der vorgeschlagenen Verordnung über elektronische Identifizierungssysteme und des geplanten "European Accessibility Act" (EAA) über die Barrierefreiheit in anderen Bereichen der Gesellschaft ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass öffentliche Stellen und Webentwickler gleichermaßen in verschiedenen Sektoren übereinstimmende Anforderungen vorfinden. Dies ist umso wesentlicher, als die Barrierefreiheit von IKT für Menschen mit Behinderungen in dem derzeit auf EU-Ebene erörterten Legislativpaket zum öffentlichen Auftragswesen ein Vergabekriterium für Beschaffungen im öffentlichen Sektor werden soll.

4.5.2 Der Ausschuss plädiert deshalb nachdrücklich dafür, dass über eine eingehende rechtliche und technische Analyse für Kohärenz zwischen den Anforderungen dieser Richtlinie und anderer Legislativvorschläge, die Barrierefreiheit im Netz berühren, gesorgt wird.

4.6 **Innovation und neue Konzepte**

4.6.1 Die Verfügbarkeit, Funktionalität und Nutzung von IKT-Lösungen ändern sich rasch. So werden bspw. immer mehr Dienste über Anwendungen für Smartphones und Tablet-Computer, auch durch öffentliche Stellen, angeboten.

4.6.2 Der Ausschuss betont, dass Anwendungen für Smartphones und Tablet-Computer, die Funktionalität in Form von Diensten anbieten, die auf Websites öffentlicher Stellen bereitgestellt werden, ausdrücklich von der Richtlinie erfasst werden müssen, zumal diese Art Anwendungen bereits in der Kommunikation zwischen Bürgern und öffentlichen Stellen genutzt werden.

- 4.6.3 Es besteht eine direkte Verbindung zwischen der Zugänglichkeit von Websites und dem Recht der Bürger auf freien Zugang zu Informationen und Teilhabe am politischen Leben. Hier könnte EU-weit für ein praktisches Vorbild gesorgt werden, wenn auf sämtlichen behördlichen Websites leicht zugängliche Bereiche geschaffen werden, über die eine Teilhabe möglich wird.

Brüssel, den 22. Mai 2013

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Henri MALOSSE
